

**Synopse X. Nachtrag zur Hundesteuersatzung vom 16.12.1996**

Alte Fassung	Neue Fassung (Änderungen fett gedruckt)	Erläuterungen
Präambel	Präambel	
<p>Präambel:            Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der jeweils geltenden Fassung und des § 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Reichshof in seiner Sitzung am 13. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/<b>SGV NRW 2023</b>), in der jeweils geltenden Fassung und der <b>§§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW)</b> vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/<b>SGV NRW 610</b>), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Reichshof in seiner Sitzung vom 27.09.2023 folgenden X. Nachtrag zur Hundesteuersatzung beschlossen:</p>	<p>Anpassung an die Formulierung der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW</p>
<p>Steuermaßstab und Steuersatz            § 2 Abs. 4</p>	<p>Steuermaßstab und Steuersatz            § 2 Abs.4 <b>a)</b></p>	<p>Neufassung</p>
<p>(4) Soweit für Hunde nach Abs. 3 Buchstabe b) der Nachweis erbracht wird, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht zu befürchten ist, kann auf Antrag ab dem ersten des die Antragstellung folgenden Monats die Festsetzung der Steuer mit dem Steuersatz nach Abs. 1 erfolgen.</p> <p>Für diese Hunde kann der Nachweis einer erfolgreichen Verhaltensprüfung von einer oder einem durch die Ordnungsbehörde anerkannten Sachverständigen oder einer von der Ordnungsbehörde anerkannten sachverständigen Stelle erbracht werden.</p>	<p><b>a)</b> Für diese Hunde kann der Nachweis einer erfolgreichen Verhaltensprüfung von einer oder einem durch die Ordnungsbehörde anerkannten Sachverständigen oder einer von der Ordnungsbehörde anerkannten sachverständigen Stelle erbracht werden</p>	

	<b>§ 2 Abs. 4 b)</b>	Neufassung
	<p><b>b) Diese Regelung gilt auch für Welpen der in Abs. 3 Buchstabe b) genannten Rassen. In Zweifelsfällen hat die Halterin oder der Halter nachzuweisen, dass eine Kreuzung untereinander sowie mit anderen Hunden nicht vorliegt.</b></p> <p><b>Bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres erfolgt die Festsetzung der Steuer mit dem Steuersatz nach Abs. 2.</b></p> <p><b>Wird ab Vollendung des 2. Lebensjahres der Nachweis erbracht, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht zu befürchten ist, kann auf Antrag ab dem Ersten des auf die Antragstellung folgenden Monats die weitere Festsetzung der Steuer mit dem Steuersatz nach Abs. 1 erfolgen.</b></p>	<p>Nach DVO LHundG NRW § 3 Abs. 5 muss der zu prüfende Hund mind. 15 Monate alt sein. Bei Hunden, die vor Erreichen des zweiten Lebensjahres geprüft werden, muss nach Ablauf von zwei Jahren eine Wiederholung der Verhaltensprüfung stattfinden.</p> <p>Um diese Wiederholung und den damit verbundenen Wiedervorlageaufwand zu vermeiden, wird das Alter zur Ablegung der Verhaltensprüfung auf 2 Jahre bestimmt.</p>
§ 2 Abs. 5	§ 2 Abs. 5	Neufassung
(5) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.	<p><b>(5) Wird die für die Haltung von Hunden bestimmter Rassen notwendige Erlaubnis oder Verhaltensprüfung nach dem LHundG NRW befristet erteilt, so erfolgt auch die Festsetzung der Steuer mit dem Steuersatz nach Abs. 1 entsprechend befristet. Die Festsetzung nach Abs. 1 kann erneut, unter Vorlage einer neu ausgestellten Verhaltensprüfung, ab dem Ersten des auf die Antragstellung folgenden Monats beantragt werden.</b></p>	<p>Regelung und Legitimierung zur Befristung der Versteuerung, analog der ausgestellten Befristung einer Erlaubnis nach LHundG NRW</p>

	<b>§ 2 Abs. 6</b>	Erweiterung um Abs. 6
	(6) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.	
Steuerbefreiung § 3 Abs. 1	Steuerbefreiung § 3 Abs. 1	Neufassung
Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, sind für diejenige Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.	Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde <b>Reichshof</b> aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.	Anpassung an die Formulierung der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW. In der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes wird der Name der Kommune explizit benannt.
Steuerbefreiung § 3 Abs. 2	Steuerbefreiung <b>§ 3 Abs. 2 Buchstabe a) + b) Ziffer 1-4</b>	Ergänzung
Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „Gl“, oder „H“ besitzen.	<b>a)</b> Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „Gl“, oder „H“ besitzen.  <b>b) Steuerbefreiung wird außerdem auf Antrag gewährt für Hunde, die zur Ausübung bestimmter Berufe oder zur Einkommenserzielung unabdingbar notwendig sind, insbesondere für</b> <b>1. Jagdhunde hauptberuflich Jagender, sowie gewerblich gemeldete HundezüchterInnen</b>	Regelung der Ermäßigungstatbestände für Gebrauchshunde, die tatsächlich der Ausübung eines Berufes und der Einkommenserzielung dienen. Damit sind z.B. Therapiehunde, die ehrenamtlich eingesetzt werden, ausgeschlossen.

	<p><b>2. Diensthunde der Polizei und des Zolls,</b>  <b>3. ausgebildete Therapiebegleithunde die in sozialen Einrichtungen eingesetzt werden, von hauptberuflich Therapierenden, die über eine abgeschlossene Berufsausbildung in der Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie, als Erziehende, medizinisches Hilfspersonal, Pädagogik, Psychologie oder als ärztliches Fachpersonal verfügen,</b>  <b>4. ausgebildete Wachhunde für das Bewachungsgewerbe mit entsprechendem Nachweis.</b></p>	
Steuerermäßigung § 4 Abs.1	Steuerermäßigung <b>§ 4 Abs. 1 a)</b>	Neufassung
(1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Gemeinde anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.	(1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für Hunde,  <b>a)</b> die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Gemeinde anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.	

	<b>§ 4 Abs. 1 b)</b>	
	<b>b) die zur Bewachung von nicht privat genutzten Gebäuden und Grundstücken, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen, erforderlich sind und ausschließlich auf diesem Grundstück gehalten werden und die Befähigung als Wachhund nachgewiesen werden kann.</b>	Regelung für Wachhunde, z.B. Firmengebäude- und Grundstücke
Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung § 5 Abs. 1	Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung § 5 Abs. 1	Neufassung
(1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 4 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.	(1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 4 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist. <b>Die Steuervergünstigungen nach § 3 bzw. § 4 werden für nur 1 Hund gewährt. Für Steuervergünstigungen nach § 3 Abs. 2 ist die Eignung durch Vorlage entsprechend erfolgreich abgelegter Prüfungszertifikate nachzuweisen. Zusätzlich ist für diese Hunde ein entsprechender Nachweis über den regelmäßigen Einsatz des Hundes in dem Beruf oder des Gewerbe notwendig.</b>	Regelung zur Anzahl der zu ermäßigenden Hunde sowie notwendige Nachweise und Voraussetzungen zur Beantragung der Ermäßigung

Sicherung und Überwachung der Steuer § 8 Abs. 2	Sicherung und Überwachung der Steuer § 8 Abs. 2	Neufassung
<p>Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist, bei der Gemeinde abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.</p> <p>Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.</p>	<p>Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist, bei der Gemeinde abzumelden.</p> <p>Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.</p>	<p>Der Satz „ Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde zurückzugeben“, wird gestrichen.</p>
Sicherung und Überwachung der Steuer § 8 Abs. 3	Sicherung und Überwachung der Steuer § 8 Abs. 3	entfällt
<p>Die Gemeinde übergibt dem Hundehalter für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.</p> <p>Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke ausgehändigt.</p>	<p><b>wird gestrichen</b></p>	<p>im Rahmen der zunehmenden Digitalisierung soll die Ausgabe der Hundesteuermarken entfallen, um die Digitalisierung von Verwaltungsvorgängen zu optimieren</p>

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen § 9	<b>Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen § 9</b>	entfällt
<p>(1) Die Rechtsmittel gegen Steuerbescheide und sonstige Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl I S. 686), in der jeweils gültigen Fassung, und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen (AG VwGO) vom 26. März 1960 (GV NW S. 47), in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>(2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) vom 13.05.1980 (GV NW S. 510), in der jeweils gültigen Fassung.</p>	<p><b>wird gestrichen</b></p>	<p>Anpassung an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW. Der Paragraph 9 „Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen“ wird in der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes nicht mehr aufgeführt.</p>